

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Leider ist kleingedrucktes auch bei uns unvermeidbar. Aber Sie können sich sicher sein: Sollten einmal Probleme auftreten, werden wir uns gemeinsam mit Ihnen um eine unbürokratische Lösung bemühen!

1. Vertragsabschluss bedarf der Schriftform

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Montagebedingungen („AGB“) sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Käufer (Auftraggeber genannt) und uns, der Firma MHG-pro (Auftragnehmer genannt). Alle Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Davon abweichende Regelungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist.
- 1.2. Vereinbarungen, Auftragsannahmen, Zusagen und Zusicherungen bedürfen zur Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich ausgeschlossen werden.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir sie schriftlich bestätigt haben. Auslieferungen und Rechnererteilungen stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

2. Transport, Lieferung, Eigentumsvorbehalt und Montage

- 2.1. Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Wir sind dennoch stets bemüht, unverbindlich zugesagte Lieferfristen einzuhalten.
- 2.2. Unternehmer tragen ab dem Zeitpunkt der Übergabe an einen Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware. Verbraucher tragen ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.
- 2.3. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Rohstoffknappheit, Unruhen, Streiks, Personalmangel, Einschränkungen wegen Pandemie, Mangel an Transportmöglichkeiten oder Transportbehinderungen) haben wir nicht zu vertreten. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2.4. Wenn der Vertrag mehrere Teillieferungen vorsieht, ist jede Teillieferung als Vertragserfüllung anzusehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen abzulehnen, es sei denn, dem Käufer ist die Teillieferung nicht zumutbar.
- 2.5. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor; bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung. Im Fall der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltware tritt der Käufer hiermit sämtliche Ansprüche gegen den

Zweitkäufer an uns erfüllungshalber ab, wobei der Käufer uns gegenüber weiterhin für die Bezahlung haftbar bleibt. Bei Pfändung oder Beschlagnahme durch Dritte (z.B. Vermieterpfandrecht) sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.6. Befindet sich der Käufer trotz schriftlichen Hinweises unsererseits mit mehr als 10 Tagen in Annahmeverzug (Lieferdatum lt. Vertrag), sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 1% des Bruttokaufpreises pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung stellen.

3. Konditionen und Zahlung

- 3.1. Unsere Forderungen sind mit Rechnungsstellung fällig.
- 3.2. Der Käufer verpflichtet sich 30% des vereinbarten Kaufpreises als Anzahlung zu leisten. Sämtliche Vertragsbestandteile seitens der Fa. MHG-pro sind bis zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges nicht bindend.
- 3.3. Der Auftragnehmer behält sich vor, den vereinbarten Zahlungsbetrag spätestens zum vertraglich vereinbarten Liefertermin, bei nicht möglicher Montage verschuldet durch Auftraggeber, unabhängig der durchgeführten Leistung durch den Auftragnehmer, einzufordern.
- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Restzahlung zu Beginn der Montage in bar oder per Überweisung zu leisten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung ist der Überweisungsbeleg vorzulegen. Sollte die Zahlung zum abgestimmten Montagetermin ausstehen, behält sich der Auftragnehmer vor, die Montage abzubrechen und ggf. eine Aufwandspauschale in Höhe von 750€ zzgl. Fahrzuschlag in Höhe von 0,38€ je gefahrenen Kilometer (von Auftraggeber bis Auftragnehmer) zu erheben. Der Käufer trägt die Kosten.
- 3.5. Der vereinbarte Preis bezieht sich auf die ungeteilte Lieferung der vereinbarten Gesamtmenge. Versand, Montage, Beratung und sonstige Nebendienstleistungen sind im Preis nur soweit wie schriftlich vereinbart enthalten. Der angebotene Kaufpreis ist befristet bindend für die Dauer von 30 Tagen.

4. Montagebedingungen

- 4.1. Wir sind stets um eine für alle Beteiligten reibungslose Montage und Abwicklung bemüht. Dafür sind wir jedoch auch auf Informationen des Käufers angewiesen. Der Käufer ist dafür verantwortlich, uns über den richtigen Ort der Montage zu informieren, sowie dass etwaig erforderliche Genehmigungen und Nachweise der Statik vorliegen. Er stellt sicher, dass die maßgeblichen Mark- und Grenzpunkte vorhanden und gut sichtbar sind, sowie sämtliche Leitungen und Rohre, die sich im Zaunverlauf befinden, auf dem Gelände markiert und dem Montageteam schriftlich mitgeteilt worden sind. Dadurch sollen Verzögerungen und Ansprüche Dritter vermieden werden. Für Beschädigungen an unterirdischen Leitungen, die nicht

markiert und/oder nicht schriftlich mitgeteilt waren, übernimmt der Käufer im Innenverhältnis die Haftung und stellt uns von einer Haftungsanspruchnahme frei, die auf Beeinträchtigungen von den genannten Leitungen beruhen.

- 4.2. Beim Einbau von Zaun- und Torbauteilen an vorhandene Bauwerke oder Strukturen obliegt die Beurteilung, ob die vorgesehene Bausubstanz für die Montage geeignet ist, gänzlich dem Käufer. Für daraus entstehende Schäden kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- 4.3. Um ein ungehindertes Arbeiten zu ermöglichen, hat sich der Kunde zu bemühen, die Zauntrasse und einen gemähten Arbeitsraum von ca. 2 Meter entlang, oder je 1 Meter links und rechts der Zaunlinie freizuhalten. Unterbrechungen oder Änderungen der geplanten Montage, durch nicht vorbereitete Trassen bzw. störende Bauwerke oder Elemente, führen zu zusätzlichem Aufwand. Diesen Aufwand trägt der Käufer (siehe Punkt 4.10) . Sofern dazu die Information bzw. Einwilligung von Nachbarn notwendig ist, hat sich der Kunde um die diesbezügliche Kommunikation zu kümmern. Die Ausführung der Arbeiten muss ohne Unterbrechung gewährleistet sein.
- 4.4. Das Wiederherstellen von Deckbelägen, Verbundsteinplätzen, Rasen, Beseitigung, Verteilung, Abfuhr und Entsorgung von Aushub- und Abraummaterial sind nur insoweit Vertragsbestandteil, als diese durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 4.5. Der Erdaushub verbleibt am Montageort und ist durch den Auftraggeber zu entsorgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 4.6. Im Zuge der Montagearbeiten stellt der Auftraggeber Strom und Wasser unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.7. Pflasterarbeiten sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- 4.8. Die Installation von elektrischen Antrieben für Toranlagen erfolgt durch den Auftragnehmer. Die erforderliche Zuleitung mit 230V wird durch den Auftraggeber, a) bei Schiebetoren am Fundament oder b) bei Doppelflügeltoranlagen an der Zentrale, bei Montage zur Verfügung gestellt. Das Verlegen der Leitung im Erdreich ist nicht Bestandteil des Vertrages, sofern nicht schriftlich vereinbart.
- 4.9. Klingeln, Summer und sonstige elektrische Anlagen und Zubehör (sofern Inhalt des Vertrages), müssen durch eine elektrotechnische Fachkraft, beauftragt durch Auftraggeber, angeschlossen werden und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Sollten Bohrungen z.B. in den Pfosten zur Leitungsführung vorab notwendig sein, so ist dies spätestens bei der Montage anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf besondere Varianten von Klingeln, Summern und sonstigen elektrischen Anlagen, sofern nicht schriftlich vereinbart
- 4.10. Zusätzlicher Aufwand wie z.B. durch Beseitigung versteckter Hindernisse im Erdreich, jede Art der Beseitigung zur Hinderung der Montagearbeiten, u.s.w. wird

gesondert berechnet. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ist durch den zusätzlichen Aufwand ein weiterer Montagetag notwendig werden die Kosten in Höhe von 750€ je Montagetag vom Kunden getragen. Die Notwendigkeit wird vor Beseitigung des Aufwandes mit dem Auftraggeber besprochen.

- 4.11 Die geplante Dauer der Montage kann sich verkürzen oder auch verlängern. Bei Vorzeitiger Beendigung der Montage (gemäß Planung) gilt weiterhin der vereinbarte Montage-, bzw. Endpreis. Bei einer Verzögerung gem. Planung hat MHG-pro das Recht die Montage in einem angemessenen Zeitraum zu beenden. Eine Änderung der Montagedauer hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Endpreis. Punkt 4.10. ist hiervon unbeeinträchtigt.
- 4.12 Der Käufer willigt ein, Bildaufnahmen des Kaufgegenstandes durchführen zu lassen. Diese können zu Dokumentationszwecken der Montage oder auch für Marketing Zwecke (Kataloge, Homepage oder sonstige Medien und Portale) verwendet werden. Persönliche Daten werden an dritte Personen nicht zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist berechtigt diesem vor Montagebeginn schriftlich zu widersprechen.
- 4.13 Unsere Monteure richten sich bei der Montage nach dem Projekt und dem Aufmaß vor Ort. Sollten sich Änderungen der Gegebenheiten oder Bedingungen durch den Auftraggeber oder dritte (z.B. durch Anpassung der Gegebenheiten oder Gelände) ergeben, müssen diese vor Montage angezeigt und angefragt werden. Die Mehrkosten durch fehlende Information und hierdurch nicht mögliche Montage trägt der Auftraggeber.

5 Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.11 Eigenschaften und Wirksamkeit der Ware gelten nur als zugesichert, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 5.12 Fotos und Kataloge können nicht immer ein naturgetreues Bild der Produkte in der Realität wiedergeben. Geringe Abweichungen von der Beschreibung gelten daher als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, wenn die Abweichungen für den Käufer nicht unzumutbar sind. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Kleinere Abweichungen der Abmessungen, Qualitätsmerkmalen, der Farbnuance, des Glanzgrades, der Struktur, kleine Farbschäden sowie durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Veränderungen sind zu tolerieren und lösen keine Gewährleistungsrechte aus. Gleiches gilt für die naturbedingten Beschaffenheiten von Holz, wie z.B. Rissbildung, Farbunterschiede, Ausblühung, etc.. Natürlicher Verschleiß der Ware nach Gefahrübergang stellt keinen Mangel dar.

- 5.13 Im Fall von Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder durch Rücknahme und Ersatzlieferung. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.
- 5.14 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 5.15 Ansprüche zur Nacharbeit sind nur in Verbindung mit einem Abnahmeprotokolle und protokollierten Mängeln möglich.
- 5.16 Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Mitarbeiter und/oder auf der Verletzung einer uns treffenden wesentlichen Vertragspflicht und/oder auf dem Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft. In jedem Fall wird die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften unberührt der vorstehenden Haftungsbeschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich auch von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Wir haften nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 5.17 Wenn ein Mangel durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, Missachtung unserer Gebrauchsanweisungen, und/oder nicht vorschriftsgemäße Wartung verursacht wird, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn unsere Ware auf ungeeignetem Baugrund montiert wird bzw. wenn eine solche Art der Montage von uns – trotz Hinweis auf die Problematik durch uns – verlangt wird.

6 Verjährung

- 6.11 Die Gewährleistungsansprüche verjähren beim Kauf neuer Sachen für Verbraucher in zwei Jahren, für Unternehmer in einem Jahr. Beim Kauf einer gebrauchten Sache verjähren die Gewährleistungsansprüche für Verbraucher und Unternehmer in einem Jahr. Für Ansprüche wegen Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Sache.

7 Streitbeilegungsverfahren

7.11 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten bei Online-Käufen haben Verbraucher die Möglichkeit, sich an die Online-Streitbeilegungsplattform der [EU](https://ec.europa.eu/consumers/odr) zu wenden (<https://ec.europa.eu/consumers/odr>).

7.12 Wir sind nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und bereit.

8 Widerrufsrecht

8.11 Ist der Käufer Verbraucher, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag schriftlich zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Der Käufer trägt die bis zu diesem Zeitpunkt unmittelbaren Kosten.

8.12 Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Käufer mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

8.13 Kein Widerrufsrecht besteht für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (Sonderanfertigungen).

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.11 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

9.12 Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder verlegt eine Partei nach dem Vertragsabschluss ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung, ist Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Wenn der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Verkäufers.

9.13 Es gilt das Recht des Landes, in dem der Verkäufer ansässig ist. Das UN-Kaufrecht gilt nicht.

10 Salvatorische Klausel

10.11 Sollte eine der Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln. Es wird die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die von Inhalt und Zweck möglichst nahekommt. Bei Verbrauchern soll im Fall einer unwirksamen oder undurchführbaren Klausel eine wirksame Klausel treten, die gesetzlich vorgesehen ist.